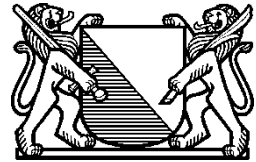


Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY250048-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl so-
wie Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

Beschluss vom 7. August 2026

in Sachen

A._____,

Beklagter und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

B._____,

Klägerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Ehescheidung / vorsorgliche Massnahmen**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (3. Abteilung) des
Bezirksgerichtes Zürich vom 26. November 2025; Proz. FE210735**

Berufungsanträge:

Des Berufungsklägers (act. 2 S. 2):

- "1. Es sei Ziffer 1 der Verfügung vom 26. November 2025 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr.: FE210735) aufzuheben und durch folgende Fassung zu ersetzen:
«Der Klägerin wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Tochter C._____, geboren am tt.mm.2013, entzogen.»
2. Es sei Ziffer 3 der Verfügung vom 26. November 2025 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr.: FE210735) ersatzlos aufzuheben.
3. Es sei Ziffer 4, erster Spiegelstrich, der Verfügung vom 26. November 2025 des Bezirksgerichts Zürich (Geschäfts-Nr.: FE210735) ersatzlos aufzuheben.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Berufungsbeklagten."

Der Berufungsbeklagten (act. 10 S. 2):

- "1. Es sei die Berufung des Berufungsklägers und Beklagten abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Berufungsklägers und Beklagten."

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt und den Parteien je hälftig auferlegt.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

5. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am: